



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2021

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Arno Enners (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 23.03.2021**

Stationäres Wohnen in Hessen – Teil III

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Für etwa 80 % der Kinder und Jugendlichen, die wegen Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch in der eigenen Familie von Seiten der Jugendämter in Obhut genommen werden, stellt die Unterbringung in einer Einrichtung des stationären Wohnens oftmals die letzte Möglichkeit zum Start in ein „normales Leben“ dar. Die Zahl der hiervon betroffenen Kinder und Jugendlichen steigt kontinuierlich an: Während im Jahr 2009 noch 31451 Kinder und Jugendliche von Seiten der Jugendämter in Obhut genommen wurden, belief sich die Zahl der in Obhut genommenen Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 auf 40863 – was eine Steigerung um annähernd 1/3 der im Jahr 2009 zu verzeichnenden Fälle darstellt. Als Hauptursachen für die Inobhutnahme wurden „Überforderung eines oder beider Elternteile“ in 38 % sowie „Vernachlässigung“, „Beziehungsprobleme“ und „Hinweise auf körperliche Misshandlungen“ in 14 % bzw. 12 % der Fälle angeführt. Vor dem Hintergrund derartiger Problemlagen sind die betroffenen Kinder und Jugendliche auf qualitativ gut ausgestattete Einrichtungen und ein gut qualifiziertes Personal angewiesen, um eine Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu gewährleisten. Insbesondere wegen Geldmangels werden diese Anforderungen an Einrichtungen des stationären Wohnens oft nur eingeschränkt erfüllt. Die hierdurch ohnehin bereits bestehenden Problemlagen haben sich infolge der Corona-Pandemie noch verschärft: Unter dem Eindruck der Pandemie und der damit einhergehenden Begleiterscheinungen ist auf Seiten der in stationären Wohneinrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendliche der vermehrte Eintritt sowie eine massive Verstärkung zuvor schon bestehender psychischer Beeinträchtigungen bis hin zu Suizidabsichten zu verzeichnen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann bietet der AWO e.V. stationäres Wohnen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) an?

Die AWO Hessen-Süd und -Nord bzw. einzelne AWO-Kreisverbände sind seit langer Zeit Träger von nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe mit unterschiedlichen pädagogischen Schwerpunktsetzungen, in denen unter anderem auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bzw. Ausländerinnen und Ausländer betreut werden. Im Rahmen der Antwortfrist ist es nicht möglich, eine über Jahrzehnte zurückreichende Aktenauswertung dahingehend vorzunehmen, wann erstmals eine Betriebserlaubnis für eine Einrichtung unter der Trägerschaft der AWO erteilt wurde, in der ausschließlich oder zum Teil unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bzw. Ausländerinnen und Ausländer betreut wurden.

Frage 2. Wie viele umA wurden seitdem unter dem Punkt 1 erfragten Zeitpunkt von Seiten der AWO im Rahmen eines stationären Wohnens betreut?

Siehe Antwort zu Frage 1. Zur Anzahl der Jugendlichen mit Fluchthintergrund, die seither in Einrichtungen der AWO betreut wurden, liegen keine Daten vor. Die sich permanent ändernde Belegung von stationären Jugendhilfeangeboten wird auf Landesebene generell nicht erhoben. Die Gesamtzahl der seitens des Landesjugendamts genehmigten Plätze nach Trägergruppen kann dem Statistischen Bericht K V 2 „Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen (ohne Kindertageseinrichtungen)“ entnommen werden. Dabei erfolgt keine Unterscheidung nach Herkunft der Betreuten. Die AWO verfügte danach zum 31. Dezember 2018 über 407 Plätze in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, darunter 14 Plätze zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Quelle: Statistisches Landesamt).

Frage 3. Wie hoch waren die finanziellen Mittel, die von der AWO für die unter dem Punkt 1 erfragte Betreuung eingesetzt worden ist?

Die Kostenerstattung gem. §§ 89ff. SGB VIII erfolgt über das Regierungspräsidium Kassel als überörtlicher Kostenträger an die Kommunen, nicht an die Träger der freien Jugendhilfe. Informationen zu den erfragten Finanzmitteln an die AWO liegen infolgedessen nicht vor.

Frage 4. Wie viele der derzeit in Einrichtungen der AWO e.V. betreuten umA
a) erhalten eine 24 Stunden-Betreuung,
b) eine Betreuung durch die Tagschicht?

Die Entscheidung über die Belegung des Trägers und die Wohnform/Unterbringungsmöglichkeiten erfolgt in kommunaler Selbstverwaltung durch die Jugendämter. Detaillierte Angaben und Daten liegen der Landesregierung daher nicht vor. Grundsätzlich sehen die Personalschlüssel im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung eine durchgehende Tag- und Nachtbetreuung vor. Davon abweichende Betreuungskonzepte können bei Verselbständigungswohnformen für ältere Jugendliche und junge Volljährige vorliegen.

Wiesbaden, 16. April 2021

In Vertretung:
Anne Janz